

TESPO Squash-Club Büttgen-Neuss e.V.

= S a t z u n g =

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
TESPO Squash-Club Büttgen-Neuss e.V.

Er hat seinen Sitz in Büttgen (Kaarst) und ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2) Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme am Ligabetrieb des Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte.

Der Vereinszweck ist in erster Linie die Förderung und Pflege des Squash-Sports, und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen. Darüber hinaus hat er sich die Aufgabe gestellt, die breite Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen mit dem Sport vertraut zu machen, um auf diesem Wege ein Interesse zu wecken, für die eigene Gesundheit und Fitness mehr zu tun.

§ 2a) Der Verein ist selbstlos tätig, sowie unpolitisch. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele sind die Grundlagen des Amateurgedankens.

§ 2b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 3 **Mitglieder**

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder und
2. fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner Vertreter, in der Regel beide Elternteile.

Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb eines Monats schriftlich ablehnt.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Betriebsordnungen zu nutzen. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres- in Jugendangelegenheiten nach Vollendung des 14. Lebensjahres – das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrechts.

§4) **Beiträge**

Bei der Aufnahme ist eine Grundgebühr zu bezahlen.

Von den Mitgliedern sind jährliche Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 4 Wochen nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.

In besonderen Fällen kann der Verein nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Umlage erheben.

Die Höhe der Grundgebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§5) **Ausscheiden**

Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres aus dem Verein austreten.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Nachricht von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung einen Beitrag oder eine Umlage schuldigt bleibt und in der zweiten Mahnung die Streichung angekündigt war. Verletzt ein Mitglied schuldhaft, in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand beschließen, es aus dem Verein auszuschließen, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung hatte. Gegen einen

solchen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung das Schiedsgericht des Vereins anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung.

§ 6) **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
(Vorstand + erweiterter Vorstand)

§ 6a) **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch Gesamtvorstand einberufen und hat mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können dem Gesamtvorstand innerhalb von 8 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einberufung schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Gesamtvorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Den Mitgliedern sind folgende Beschlüsse vorbehalten:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Gesamtvorstandes

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 6b) **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand (Vorstand und erweiterter Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar

- a) Vorstand
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender

- b) Erweiterter Vorstand
Schriftführer
Schatzmeister/Kassenwart
Beisitzer
Beisitzer
Beisitzer

Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Gesamtvorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Gesamtvorstand ausscheidet, sich selbständig aus dem Mitgliedern für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzender, der 2. Vorsitzender und der Kassenwart.

Zur Vertretung des Vereins (gerichtlich und außergerichtlich) sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandmitgliedern. Eine davon muss die des Kassenwartes sein. In jedem Fall der Vertretung des Vereins nach außen ist eine Unterrichtung des Gesamtvorstandes vorzunehmen, und zwar im vorhinein. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei grundsätzlichen und wichtigen Entscheidungen muss Einstimmigkeit erzielt werden.

§ 7) Protokollführung

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 8) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9) Geltung des BGB

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 10) **Haftung**

Der Verein haftet für seine Mitglieder nicht. Die Rechte der Mitglieder aus dem vom Verein eventuell abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift